

**Erläuterungen zur Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ (LSG-H 13)  
in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover  
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fuhrberger Wälder“ - LSG-H 13)**

Information zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter [www.hannover.de](http://www.hannover.de) als pdf heruntergeladen werden.

**Rechtliche Grundlage**

Gemäß § 19 Nds. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 22.09.2022 kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Verordnung wird im (elektronischen) Amtsblatt für die Region Hannover veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§1 Landschaftsschutzgebiet .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Gebietscharakter .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Schutzzweck .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Verbote .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Erlaubnisvorbehalte.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 6 (2-6) Freistellungen .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 7 Befreiungen.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 8 Anordnungsbefugnis .....</b>	<b>15</b>
<b>§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>16</b>
<b>§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten .....</b>	<b>16</b>

---

## **Erläuterungen zum Verordnungstext**

(Bei eventuellen Fragen zu der Verordnung stehen die unteren Naturschutzbehörden beratend zur Verfügung). Es werden die wesentlichen Vorschriften näher erläutert. Die Übernahme bestehender gesetzlicher Regelungen wird nicht gesondert kommentiert.

### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

Allgemeine Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet (Lage, Größe, Karten).

Der Landschaftsteil wird zum Schutzgebiet und die maßgebliche Karte sowie die Übersichtskarte werden zum Bestandteil der Verordnung erklärt. Das Gebiet wird zusätzlich übersichtsartig beschrieben und die Gebietsgröße angegeben.

### **§ 2 Gebietscharakter**

Landschaftsbeschreibung, die den besonderen Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Eine Auflistung von Schutzzwecken und Schutzobjekten des Landschaftsschutzgebietes.

Die Formulierung des Schutzzwecks orientiert sich an der gesetzlichen Aufgabe eines Landschaftsschutzgebietes (§ 26 BNatSchG). Neben dem konservierenden Aspekt hat das Gebiet einen Entwicklungsauftrag. Insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels geraden zunehmend Aspekte wie der Biotopverbund und die Erhaltung und vor allem Wiederherstellung des Landschaftswasserhaushaltes des Gebietes in den Fokus der Schutzbemühungen. Diese beiden übergeordneten Begrifflichkeiten sind daher in den Schutzzweck aufgenommen worden. Ihre Umsetzung soll auch über die Regelungen der Verordnung verwirklicht werden. Über die Möglichkeiten einer LSG-VO hinausgehende Anstrengungen sind aber erforderlich.

Die im Anschluss aufgeführten gebietspezifischen Schutzzwecke (§3(2)) sind die Beurteilungsgrundlage für die absoluten Verbote (§ 4) und die präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt (§ 5) sowie die Freistellungen nach § 6 der Verordnung. Die Auflistung ist nicht abschließend.

### **§ 4 Verbote**

§ 4 enthält die absoluten Veränderungsverbote.

Die dort aufgeführten Handlungen sind mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar. Gemäß § 7 der Verordnung (§ 67 BNatSchG) kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten erteilen.

Anders als in einem Naturschutzgebiet besteht in Landschaftsschutzgebieten kein absolutes Veränderungsverbot. Von vornherein sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder dem Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen.

---

Hier sind die (absoluten) Veränderungsverbote benannt, die regelmäßig den Charakter des Gebiets konkret verändern oder die dem Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Die Einschränkungen werden im Folgenden begründet und sofern nötig definiert. Die Verweise auf Erlaubnisvorbehalte in § 5 und auf Freistellungen in § 6 sind nicht abschließend und erfassen nur besonders häufige Ausnahmetatbestände.

#### **§ 4 (1) Nr. 1 (Verunstaltung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Naturgenusses)**

Eine **Verunstaltung** ist mehr als nur eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Sie setzt voraus, dass das Vorhaben einen hässlichen, das ästhetische Empfinden verletzenden Zustand bewirkt und auf diese Weise die Eigenart der Landschaft verringert.

„**Landschaftsbild**“ ist das Erscheinungsbild der Landschaft, nicht einzelner seiner Teile, wobei allerdings bestimmte Teilelemente (z. B. Einzelbäume, Baumgruppen, Felsen) durchaus einen das Bild der Gesamtlandschaft prägenden Einfluss nehmen können. Maßgeblich ist eine Beurteilung aus Sicht eines für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters.

**Naturgenuss** ist die Teilhabe der Allgemeinheit am Erlebnis der unter Schutz gestellten Natur, mag sie nun ästhetisch schön sein oder nicht.

#### **§ 4 (1) Nr. 2 (Störung wildlebender Tiere oder der Ruhe der Natur)**

Teile des Naturhaushalts sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da diese besonders sensiblen Zeiten je nach Art verschieden sind, ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

Darüber hinaus soll die Teilhabe des Menschen am Erlebnis der Natur und Landschaft geschützt werden. Hierzu gehört das Vergnügen, fernab von Lärm und Hektik die Natur genießen zu können. Die Möglichkeit des Naturgenusses in der heutigen, weitgehend industrialisierten Kulturlandschaft, ist ein wichtiger Schutzzweck aller Landschaftsschutzgebiete. Auch Lärm, Licht und Gerüche können den Naturgenuss spürbar mindern.

Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge oder Motorsportveranstaltungen beeinträchtigen und stören das Schutzgebiet regelmäßig in diesem Sinne und sind mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren. Da es nicht möglich ist alle denkbaren Tätigkeiten konkret anzuführen, wird zusätzlich die Störung durch Lärm im Allgemeinen und auf Störungen auf andere Weise verwiesen. Nicht vermeidbare Geräusche durch freigestellte oder erlaubte Handlungen im Schutzgebiet, wie z.B. die natur- und landschaftsverträgliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, fallen ausdrücklich nicht unter das Verbot.

s. auch Erläuterungen zu § 4 (1), Nr. 3.

#### **§ 4 (1) Nr. 3 (Bauverbot)**

Ziel der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist es u.a. den typischen Landschaftscharakter mit seinen jeweiligen Eigenarten zu erhalten und zu schützen.

Bauliche Anlagen wie z.B. Windenergieanlagen verändern bauartbedingt grundsätzlich den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes, weil sie im Regelfall alle Landschaftselemente überragen

---

und damit das Landschaftsschutzgebiet technisch überprägen. Außerdem geht von Ihnen nicht nur baubedingt, sondern auch betriebsbedingt eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele aus. Vorhaben solcher Dimension sind prinzipiell nicht mit den Zielen der Schutzverordnung vereinbar.

Bauliche Anlagen sind alle mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (vgl. § 2 NBauO). Bauliche Anlagen können den Charakter der freien Landschaft, der durch natürliche Landschaftselemente wie Gehölze, Wälder, Wiesen und Ackerflächen geprägt ist, verändern. Sie stellen häufig eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Darüber hinaus können sie, je nach Standort und Größe, den Naturhaushalt mehr oder weniger beeinträchtigen. Allein deren Nutzung kann schon zu einer Beeinträchtigung der Natur führen (z.B. durch vermehrte Fahrzeugbewegungen).

Das Ausbringen von Rübenerde bis zu einer Höhe von 10 cm auf Ackerstandorten ist gemäß § 5 Nr. 2 als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von dem Bauverbot freigestellt (siehe dazu auch zu Nr. 5: Änderung der Oberflächengestalt). Weitere Ausnahmen von dem absoluten Bauverbot sind in § 5 (Erlaubnisvorbehalte) und § 6 (Freistellungen) geregelt.

#### **Windenergie im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebieten:**

Zu beachten ist § 26 (3) BNatSchG, nachdem der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen unter bestimmten Bedingungen, im Landschaftsschutzgebiet (temporär) nicht verboten ist, obwohl diese Anlagen zweifellos das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, Beeinträchtigungen auch für abiotische Schutzgüter mit sich bringen (Fundamente, Infrastruktur wie Zuwegungen etc.) und auch artenschutzrechtliche Probleme aufwerfen können.

Es ist zurzeit daher nicht möglich, diese Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet per Verordnung auszuschließen. Die hierdurch bedingten logischen Brüche mit den Zielen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes und auch der Biodiversität, sind im Rahmen einer Neufassung einer LSG-Verordnung nicht lösbar.

Bis zur Erreichung und Feststellung des Flächenbeitragswertes auf der Grundlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen von dem Verbot per Gesetz und zeitlich befristet unter bestimmten Bedingungen ausgenommen. Danach leben die Bestimmungen der Verordnung wieder auf. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Solche Anlagen werden daher verboten.

Sonstige Bauvorhaben, soweit sie nicht gemäß § 6 freigestellt sind, unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2, Nummer 2 der Verordnung oder dem Verbot nach § 4, (1), Satz 2, Nr. 3.

#### **§ 4 (1) Nr. 4 (Befahrensregeln)**

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der Straßenverkehrsordnung) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Landschaftsschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher grundsätzlich abseits der öffentlich gewidmeten Straßen verboten. Davon ausgenommen ist das Befahren des Gebietes im Rahmen der freigestellten Nutzungen.

---

#### **§ 4 (1) Nr. 5 (Oberflächengestalt)**

Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Es bewirkt kleinflächige Übergänge (Ökotone), z.B. von feuchten zu trockenen Standorten mit einer daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Bodengestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden (z. B. durch das Verfüllen von Senken und Tümpeln). In bestimmten Fällen können Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen und Sprengungen.

Ausgenommen von dem Verbot nach § 4, Ziffer 5 der Verordnung ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken. Hierzu gehören bei Ackerflächen auch das vorübergehende Lagern und das gleichmäßige Einarbeiten von Rübenerde, Mist, Kompost, Silage, Heu, Stroh, Karbokalk, Grabenaushub und Grüngut von genehmigten Grüngutsammelstellen sowie das Aufbringen von Klärschlamm. Freigestellt ist auch die Zwischenlagerung von Heu auf Grünlandflächen. Hierzu gehört nicht das dauerhafte Verfüllen von Bodensenken.

#### **§ 4 (1) Nr. 6 (Abfall)**

Diese Vorschrift (Verbot, Abfall in der Landschaft zu entsorgen und Gewässer zu verunreinigen) ist selbsterklärend.

#### **§ 4 (1) Nr. 7 (Gehölzschutz)**

Gehölze prägen wesentlich das Landschaftsbild. Außerhalb des Waldes stehende Bäume und besonders freiwachsende und ausladende Hecken haben in der Agrarlandschaft große Bedeutung als wertvolles Rückzugsgebiet und Lebensraum, z. B. für Insekten, Vögel und Säugetiere (z.B. Haselmaus) und insgesamt für den lokalen Biotopverbund. Eine Gefährdung bzw. Schädigung von Gehölzen kann eintreten durch Verbiss oder auch Trittschäden durch Weidetiere sowie durch das direkte Befestigen von Draht, Nägel u.a. am Stamm. Auch durch Ablagerungen, Bodenversiegelungen, intensives Beweiden und Pflügen im Traufbereich (das ist der Bereich unterhalb der Baumkrone) können Gehölze geschädigt oder zerstört werden.

#### **§ 4 (1) Nr. 8 (gebietsfremde und invasive Arten)**

Weltweit tragen nicht heimische Arten, die zumeist vom Menschen absichtlich oder unbeabsichtigt in Gebieten angesiedelt werden, in denen sie nicht zur natürlichen Fauna und Flora gehören, zu 60% der Aussterbeereignisse bei (Weltbiodiversitätsrat IPBES). Dieses Verbot ist daher angemessen.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 6 Abs. 3 BNatSchG sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG (§ 6 (4) der Verordnung) sind von dem Verbot freigestellt.

Zu beachten ist auch die Genehmigungspflicht des Einbringens künstlich vermehrter Pflanzen in die freie Natur (§ 40(1), Nr. 4 BNatSchG), wenn ihr genetischer Ursprung nicht im betreffenden Gebiet liegt. Die Genehmigung bearbeitet das Bundesamt für Naturschutz (§ 40 (2) BNatSchG).

---

#### **§ 4 (1) Nr. 9 (Artenschutz)**

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung zu den bestehenden gesetzlichen Grundlagen des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und speziellen Artenschutzes (§ 44 ff BNatSchG).

#### **§ 4 (1) Nr. 10 (Grünlandumbruch)**

Die Grünlandkulisse, die in der Verordnung schraffiert dargestellt wurde, wurde durch einen GIS-Verschnitt der angemeldeten Grünlandkulissen mit den der Naturschutzbehörde bekannten geschützten Grünlandbiotop sowie standörtlichen Daten zu Standorten mit hohem Grundwasserstand, Moorstandorten, gesetzlichen Überschwemmungsgebieten sowie stark erosionsgefährdeten Hängen ermittelt (Umbruchverbot nach § 2a NNatSchG, zu § 5 BNatSchG). Das Ergebnis dieser Überlagerung ist als schraffierte Fläche im Entwurf der Verordnung abgebildet. Diese Flächen unterliegt dem Grünlandumbruchverbot.

Grünland belebt und gliedert das Landschaftsbild und trägt zum vielfältigen Charakter der Landschaft bei. Grünlandflächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt, die nicht auf Ackerflächen existieren können. Dies gilt insbesondere für Grünlandflächen, die sich durch extreme Standortbedingungen, wie z.B. Nährstoffarmut, Trockenheit oder auch einen großen Einfluss von Grund- und oder Stauwasser, auszeichnen. In den letzten Jahren wurden immer mehr Grünlandflächen in Ackerland umgewandelt und gingen verloren. Die verbliebenen Weide- und Wiesenflächen sollen erhalten werden. Damit die letzten landschaftstypischen Grünlandflächen in diesem Gebiet erhalten bleiben, ist auf den besonders gekennzeichneten Grünlandstandorten auch die Aufforstung verboten.

#### **Grünlandumbruch (Definition)**

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt vor, wenn das Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland, Anbau einer Dauerkultur), in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (z.B. Bau eines Gebäudes, Anlegen eines Fahrsilos, Anlage einer Weihnachtsbaumkultur, Aufforstung) überführt oder durch Pflügen eine Narbenerneuerung durchgeführt wird. Unter Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grasnarbe zerstört.

Von dem Verbot **nicht** betroffen sind entsprechend der **EG-Richtlinie Ziffer 1765/92** vorübergehend in Grünland umgewandelte Ackerflächen bzw. vorübergehend stillgelegte Flächen.

#### Wichtiger Hinweis:

Für gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Landschaftsteile (§ 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG) gilt neben dem reinen Umbruchverbot dieser Verordnung ein weitergehender qualitativer Schutz.

#### **§ 4 (1) Nr. 11 (Waldumwandlung)**

Die Trockenheit der Jahre 2018-2022 hat zeigt, dass der bestehende Wald in Gebieten, soweit dieser vor allem aus Nadelholzkulturen besteht, oftmals nicht genug Widerstandskraft aufweist und diese Bestände gefährdet sind. Um artenreiche Laubwälder, die dem natürlichen Potential der Landschaft am ehesten entsprechen, zu fördern und ggf. auszuweiten, ist das Verbot angemessen ohne die Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außer Kraft zu setzen. Auch für das ruhige Naturerleben sind ggf. artenreiche Laubwälder gegenüber monotonen Nadelforsten bevorzugte Erholungsräume. Wald ist gegenüber landwirtschaftlichen Flächen oder bebauten Bereichen

---

eine naturnahe Nutzungsform, er soll daher nicht zugunsten anderer Nutzungen in Anspruch genommen werden, um die positiven Wirkungen des Waldes auf den Menschen im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten bzw. zu fördern.

#### **§ 4 (1) Nr. 12 (Fischerei)**

Der Einsatz von Fremdfischen, wie z.B. Graskarpfen oder Sonnenbarsch, in bestehende, bisher nicht als Fischzucht oder Teichwirtschaft genutzte Gewässer, bewirkt das sichere Ausrotten der vorhandenen Lebensgemeinschaften von Amphibien und Libellen. Dieses gilt vor allem für Wiesentümpel und andere -oftmals nur temporäre Kleingewässer, die als geschützte Biotope kraft Gesetzes ohnehin nicht beeinträchtigt werden dürfen. Das Bundesnaturschutzgesetz gebietet gemäß § 5 (4) Satz 2 den Besatz oberirdischer Gewässer mit nichtheimischen Tierarten grundsätzlich zu unterlassen. Die Befugnis gemäß § 1 Abs. 1 NFischG in einem oberirdischen Gewässer (Binnengewässer) Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (Fischereirecht) wird durch die Verordnung im Übrigen nicht berührt. Es wird auf die Regelungen des § 5(4) BNatSchG verwiesen.

#### **§ 4 (1) Nr. 13 (offenes Feuer)**

Unter diesen Punkt fallen sowohl Lagerfeuer als auch das Entzünden von Feuer in Feuerkörben oder in Grillgeräten.

#### **§ 4 (1) Nr. 14 (Zelten, lagern)**

Wohnwagen und andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge oder Gegenstände stören das Landschaftsbild und tragen zur allgemeinen Beunruhigung des Gebietes bei. Der längere Aufenthalt zu besagten Zwecken ist untersagt.

Ausnahmen für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ergeben sich aus § 6 (3) und (4) (z.B. das vorübergehende Abstellen eines Bauwagens für Forstarbeiter).

#### **§ 4 (1) Nr. 15 (unbemannte Fluggeräte)**

Unter diese – ganzjährig geltende – Regelung fallen alle denkbaren unbemannten Luftfahrzeuge, z.B. Drachen, Flugmodelle und Luftsportgeräte (vgl. § 1 Abs. 2 LuftVG). Die Störwirkung nimmt mit zunehmender Überflug- bzw. Überfahrhöhe deutlich ab. Im vorliegenden Fall wird eine Mindestüberflughöhe von 150 m als ausreichend erachtet.

#### **§ 4 (1) Nr. 16 (Veränderungen des Wasserhaushaltes)**

Eingriffe in den Wasserhaushalt haben auf Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald gravierende Auswirkungen auf einzelne Lebensgemeinschaften, aber auch auf ganze Landschaftsräume (z. B. Feuchtgebiete, angrenzende Moore). Neue Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um insbesondere die im Gebiet noch vorhandenen Feuchtwiesen, Feuchtwälder und Quellbereiche zu sichern bzw. nicht noch stärker zu beeinträchtigen. Ödland im Sinne der Verordnung sind Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Betroffen von dem Verbot sind auch die Wiederherstellung von Gräben, die ihre Gewässereigenschaft verloren haben, und die Erneuerung von Dränungen, die über die Reparatur kleinerer Abschnitte hinausgeht. Entfällt deren (Entwässerungs-)Funktion, erledigt sich auch der Bestandsschutz und kann auch nicht wieder aufleben. Dieses Verbot gilt nicht für Ackerstandorte.

---

**Freigestellt** von dem Verbot ist gemäß § 6 (2) Ziffer 11 die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung. Außerhalb von Grünland, Ödland und Wald Grundwasser zu entnehmen und Brunnen anzulegen unterliegt gemäß § 5 (1), Nr. 8 dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde. Die Regelungen des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

## § 5 Erlaubnisvorbehalte

§ 5 Abs. 1 enthält die Erlaubnisvorbehalte (relative Verbote). Bei den aufgeführten Handlungen wird davon ausgegangen, dass sie nicht in jedem Fall dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sein, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck entgegenstehen. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt wird und bietet insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

### § 5 (1) Nr. 1 Veranstaltungen

Je nach Veranstaltung sind verschiedene Verbotstatbestände potentiell einschlägig, vor allem die Störung der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise. Andererseits ist nicht beabsichtigt, jedwede naturbezogene Veranstaltung aus dem Gebiet fernzuhalten. Es wird daher als erforderlich angesehen, Veranstaltungen unter den Vorbehalt der Erlaubnis zu stellen, damit die Einhaltung der Schutzzwecke gewahrt bleibt. Je nach Dimension und Ausgestaltung der Veranstaltung kann es Einschränkungen geben bis hin zum Versagen der Erlaubnis, wenn eine Veranstaltung strukturell nicht an die Schutzzwecke der Verordnung anzupassen ist.

### § 5 (1) Nr. 2 (Bauvorhaben)

Im Landschaftsschutzgebiet sind bauliche Anlagen grundsätzlich unerwünscht und daher verboten. Privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben, bei denen im Einzelfall Gründe für eine Bebauung im Landschaftsschutzgebiet vorliegen, unterliegen nicht dem absoluten Bauverbot, sondern stehen unter Erlaubnisvorbehalt der Verordnung. Hierzu gehören Bauten der Land- und Forstwirtschaft, sofern eine baurechtliche Privilegierung vorliegt, aber auch Masten bis 50m Höhe, z.B. für den Betrieb von mobilen Funknetzen. Hier kann es im Einzelfall möglich sein, ggf. unter Einhaltung von Nebenbestimmungen, eine mit den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung verträgliche Bauweise zu finden.

Weitere Information über die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Bauanträgen stehen in der **Info-Broschüre 1**, die über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Unabhängig von den naturschutzrechtlichen Regelungen sind bei allen Bauvorhaben die Bestimmungen des Baurechts (NBauO/BauGB) zu beachten. Außerhalb der privilegierten Landwirtschaft unterliegen sowohl Weideunterstände als auch Weidezäune der Genehmigungspflicht nach Baurecht. Genehmigungen (Erlaubnisse, Befreiungen) der Naturschutzbehörde ersetzen bzw. beinhalten keine Baugenehmigung nach Baurecht. Nähere Auskünfte dazu erteilt die zuständige Bauordnungsbehörde.

Bei der Einrichtung von Weidezäunen ist insbesondere auf den Schutz von Bäumen und Sträuchern zu achten. Nützliche Tipps dazu stehen in der **Info-Broschüre 4**, die über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann.

---

### **§ 5 (1) Nr. 3 Sonderkulturen**

Gärtnerische Kulturflächen können ein hohes Maß an Beunruhigung der Natur und Beanspruchung des Bodens mit sich bringen und passen sich in der Regel nicht oder nur unzureichend in das Landschaftsbild ein. Dies gilt auch für Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- und Weihnachtsbaumkulturen. Von diesen Kulturen kann, je nach verwendeter Kulturpflanze, auch eine erhebliche Gefahr für die umgebenden Lebensräume und Lebensgemeinschaften ausgehen. So breiten sich vereinzelt Kulturpflanzen ungehindert auf geeigneten Standorten in der Umgebung aus und verdrängen dort die heimische Vegetation. Beispielhaft seien die nordamerikanischen Blaubeerhybridgehölze genannt (*Vaccinium corymbosum*), deren Früchte von Vögeln gefressen werden und daher in großem Umfang die Kulturflächen verlassen und in benachbarte Moore einwandern, wo sie sich invasiv verhalten.

### **§ 5 (1) Nr. 4 Dauergrünlandumbruch**

Das Grünland soll aus mehreren Gründen erhalten werden. Da es unterschiedliche Wertigkeiten des Grünlandes gibt und verschiedene Erhaltungsgründe, musste in der Verordnung ein System entwickelt werden, um das Ziel des Grünlanderhaltes zu verwirklichen.

1. Grünland erhöht die strukturelle Vielfalt und Eigenart des Gebietes, der Erhalt gehört daher zu den Schutzzwecken der VO. Ist Ausdruck des naturräumlichen Potentials, da Grünland kennzeichnend ist für Standort mit vom Mittelmaß abweichenden Standortbedingungen (besonders trocken, besonders nass, Hanglagen etc.). Grünland wirkt daher positiv auf das Landschaftsbild und die Eigenart einer Landschaft, ein wichtiger Schutzgrund im LSG.
2. Über den Umbruchschutz nach § 4 hinaus, gibt es im Landschaftsschutzgebiet eine weitere, im Südteil des LSG sogar recht umfassende Grünlandkulisse, die nicht vom umfassenden Umbruchsverbot erfasst wird. Ein Umbruch einzelner dieser Flächen ist ggf. mit den Schutzziele vereinbar. Ein Umbruch solcher Flächen steht daher unter Erlaubnisvorbehalt.

Zu erwähnen ist, dass die Bedingungen für Grünlandumbruch im Rahmen der landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen teilweise nicht gleichzusetzen sind mit den fachgesetzlichen Regelungen des Naturschutzrechtes.

Diese unterschiedliche Wertigkeit der Grünlandkulisse bedingt ein abgestuftes Vorgehen:

Der Umbruch von Grünland, welches nicht unter die sensible Grünlandkulisse der schraffierten Grünlandflächen fällt, wird unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Grundsätzlich soll der Umbruch hier nicht in jedem Fall untersagt werden. Für diese Flächen greift aber die Argumentation unter Punkt 1 (s.o.), da Grünland allgemein im Landschaftsschutzgebiet eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Eigenart der Landschaft besitzt.

### **§ 5 (1) Nr. 5 Aufstellen von Tafeln**

Das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die als Ortshinweis oder Schilder für den Straßenverkehr dienen, ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde freigestellt.

---

### **§ 5 (1) Nr. 6 Kabel- und Rohrleitungen (Versorgungsleitungen)**

Der Erlaubnispflicht unterliegen nur dauerhafte Leitungen. Temporär oberirdisch verlegte Feldberegnungsleitungen sind gemäß § 6 (3) der Verordnung freigestellt. Mit dem Leitungsbau können Beeinträchtigungen verbunden sein, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck entgegenstehen können (z.B. Entfernen von Vegetation für den Bau der Leitung).

### **§ 5 (1) Nr. 7 Seismische Messungen**

Seismische Messungen und Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung stehen unter Erlaubnisvorbehalt, da sichergestellt werden soll, dass sie nicht in sensiblen Biotopbereichen niedergebracht werden.

### **§ 5 (1) Nr. 8 Brunnenbau**

Der Bau von Brunnen steht unter Erlaubnisvorbehalt, da sichergestellt werden soll, dass sie nicht in sensiblen Biotopbereichen oder in deren Nähe gebaut werden sollen, damit diese oft feuchten Biotope nicht beeinträchtigt werden (durch Einrichtung und Bau sowie Betrieb). Eine damit einhergehende Waldumwandlung soll möglich sein, wenn diese den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

### **§ 5 (1) Nr. 9 Neu- oder Ausbau von Wegen bis 3,5m**

Da unbefestigte Wege einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten als Niststätte dienen können (insbesondere zahlreichen Wildbienen und Wespen) und in der Feldflur sehr bedeutende Teillebensräume von Feldlerche, Rebhuhn u.a. Arten der Feldflur darstellen, steht der Ausbau bestehender Wege zum Schutz der Biodiversität unter Erlaubnisvorbehalt. Das Einbringen von Schotter, Mineralgemischen, Asphalt ohnehin, zerstören diese Funktionen. Der Neubau muss allein schon wegen der Möglichkeit, wichtige Biotope zu zerstören oder zu zerschneiden, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

### **§ 5 (1) Nr. 10 Neu- oder Ausbau landwirtschaftlicher Überfahrten**

Ein Erlaubnisvorbehalt gilt auch für den Neu- oder Ausbau landwirtschaftlicher Überfahrten einschließlich damit verbundener Gehölzbeeinträchtigungen bzw. Gehölzbeseitigungen (siehe dort). Gehölzbeeinträchtigungen sind regelhaft durch Kompensationspflanzungen auszugleichen.

## **§ 6 (2-6) Freistellungen**

Die Freistellungen setzen die zuvor genannten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft.

Damit stellen die Freistellungen keine Einschränkung dar und bedürfen insofern keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des strengen Schutzzweckes begründen lassen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

Bei den freigestellten Handlungen wird davon ausgegangen, dass diese grundsätzlich im Einklang mit dem Schutzzweck stehen. Sie bedürfen daher keiner Befreiung oder Erlaubnis. Einige Freistellungen jedoch stehen unter Zustimmungsvorbehalten oder sind Anzeigepflichtig.

---

Im Fall eines Zustimmungsvorbehaltes ist zunächst ein Antrag auf Zustimmung bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Die Zustimmung ist gemäß § 6 Abs. 7 (1. Alternative) zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Das Zustimmungsverfahren ist nach derzeit geltendem Recht gebührenfrei.

Eine Anzeigepflicht wurde für die Fälle geregelt, in denen Zweifel bestehen, ob die zulässigen Handlungen immer unschädlich sind.

In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nummer 2 (1. Alternative), Nummern 6 bis 10 sowie Abs. 3 Satz 2 lit. e) (Anzeigepflichten) kann die Naturschutzbehörde die Maßnahme innerhalb der bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, wenn die beabsichtigte Handlung den Gebietscharakter verändert oder die Handlung dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde sich nach Eingang der erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nicht geäußert hat.

## **§ 6 (2)**

Bei einzelnen Freistellungen sind Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten enthalten, die zu beachten sind, damit die Naturschutzbehörde über die Durchführung freigestellter Maßnahmen informiert wird.

### **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a) – e), Betreten und Befahren**

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a) bis e) regelt das zulässige Befahren des Gebietes **außerhalb** der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Das Befahren des Gebietes im Rahmen der Hege durch Fische-reipächter fällt unter das Landwirtschaftsprivileg, ebenso die ordnungsgemäße Jagdausübung.

Der Umfang der rechtmäßigen Nutzung wird durch die im weiteren Verlauf von nach § 6 freigestellten Handlungen definiert.

### **§ 6 (2) Nr. 2:**

Regelung zur Sicherstellung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

### **§ 6 (2) Nr. 3:**

Fachgerechte Pflegearbeiten und Rückschnitte an Hecken und Bäumen entlang von Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind unter Hinweis auf die Regelung des § 39 (5), Nr. 2 BNatSchG freigestellt. Fachgerecht sind solche Maßnahmen, die entsprechend den Vorgaben der **Info-Broschüre 5** (Heckenschutzmerkblatt) der Region Hannover (Stand: 2006 oder aktueller) ausgeführt werden. Die Broschüre kann über die Naturschutzbehörde bezogen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das (seitliche) Schlegeln von Hecken in keinem Fall einer fachgerechten Pflege entspricht, weil bei einer solchen Art der Ausführung die Gehölze weit über Gebühr geschädigt werden.

### **§ 6 (2) Nr. 4:**

Die fachgerechte Unterhaltung bzw. Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege ist freigestellt, soweit sie mit dem bisher verwendeten Material, unter der Verwendung von landschaftstypischen Materialien oder unter Verwendung von zertifizierten Recycling-Baustoffen (nach KrWG) durchgeführt wird. Die ursprüngliche Breite und Aufbaustärke der vorhandenen Wege darf hierbei

---

**nicht** vergrößert werden. Dabei ist zu beachten, dass keine „Baustoffe“ verwendet werden dürfen, die nach Abfallrecht (KrWG) entsorgungspflichtig sind (Abfall zur Beseitigung). Alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen stellen einen Ausbau dar und bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9, ggf. i.V.m. Ziffer 10 der Erlaubnis. Bei der Instandsetzung von unbefestigten Wegen können auch Feldsteine oder Dachziegel ohne Mörtel verbaut werden, sofern diese anschließend mit Sand oder sauberem Boden abgedeckt werden. Es wird empfohlen, zumindest umfangreichere Reparatur- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen rechtzeitig **vorab** mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (Anzeigepflicht).

#### **§ 6 (2) Nr. 5**

Unter die Freistellung fallen notwendige Unterhaltungsarbeiten an allen öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation sowie von Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Verkehrswegen nach dem NStrG.

#### **§ 6 (2) Nr. 6-13: -**

#### **§ 6 (2) Nr. 6**

Die Unterhaltung, Instandsetzung und der Ersatzneubau von Brunnen zur Trinkwassergewinnung sind i.d.R. naturschutzrechtlich unproblematisch. Der Anzeigevorbehalt ermöglicht es Naturschutzbehörde, andernfalls einzuschreiten.

#### **§ 6 (2) Nr. 7**

Das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die als Ortshinweis oder dem Straßenverkehr dienen ist i.d.R. naturschutzrechtlich unproblematisch. Der Anzeigevorbehalt ermöglicht es Naturschutzbehörde, andernfalls einzuschreiten.

#### **§ 6 (2) Nr. 8**

Bei Anzeichen von streng geschützten Arten ist auch bei einem Abriss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG notwendig.

Informationen zum Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden können dem Info-Faltblatt 10 (Stand 2013 oder neuer) entnommen werden. Das Faltblatt kann über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden oder alternativ im Internet unter [www.hannover.de](http://www.hannover.de) als pdf (Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden) heruntergeladen werden.

#### **§ 6 (2) Nr. 9**

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erforderlich. Dabei geht es um die Kenntnismahme durch die Behörde, sowie ggf. korrigierende oder ergänzende Einflussmöglichkeiten.

#### **§ 6 (2) Nr. 10**

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des § 40 BNatSchG (nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten) verwiesen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG sind geeignete

---

Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

### **§ 6 (2) Nr. 11**

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beinhaltet unter anderem die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Maßnahmen, die dem Ausbau oder der Wiederherstellung eines Gewässers dienen, sind durch diese Freistellung nicht abgedeckt.

### **§ 6 (2) Nr. 12 und 13**

Vorranggebiete i.S. d. Regionalen Raumordnungsprogrammes sind abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung, sie sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

### **§ 6 (3) (Landwirtschaft)**

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist freigestellt.

Zwecks Definition des Begriffs der **ordnungsgemäßen Landwirtschaft** wird auf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG verwiesen.

Weideunterstände im Sinne der Freistellung sind baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen, die mindestens an einer Längsseite voll geöffnet sind, keine Einbauten (Futterkrippen, festen Boden, Fenster o.ä.) haben, und nur dem vorübergehenden Schutz von Weidetieren dienen. Als landschaftstypisch gelten in der Regel solche Unterstände, die aus naturbelassenem Holz gefertigt sind, mit Pultdach.

Als Dacheindeckung können (z.B.) rote Dachziegel, schwarze Dachpappe, Wellblech oder Bitumenwellplatten in gedeckten Farben (z. B. dunkelgrün oder braun) verwendet werden.

Als landschaftstypische Weidezäune gelten Zäune aus naturbelassenen (Spalt-) Holzpfählen, abgespannt mit Draht, Holzlatten, Elektrokordel bzw. und Elektrolitze sowie Gummi- oder Kunststoffbändern in dunkler Farbgebung (z.B. grün oder braun). Für die Schafhaltung gelten auch Knotengitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m als landschaftstypische Weidezäune im Sinne der Verordnung. Zum Schutz vor Wolfsangriffen umfasst die Freistellung auch wolfsabweisende Zäune im Sinne der Richtlinie Wolf.

Die Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung dargestellten schraffierten Grünlandkulisse sowie der übrigen Grünlandflächen nach Schädigungen ist freigestellt. Bodenwendende Verfahren sind aber nicht freigestellt, da auch hierbei eine Zerstörung der Grasnarbe, je nach verwendeter Methodik, möglich wäre. Dies soll aber vermieden werden.

#### Landwirtschaftliche Veranstaltungen

Hierunter fallen Veranstaltungen wie Feldschautage (Maschinenvorführung + Infostände) auf abgeernteten Feldern oder Tage des offenen Hofes, bei denen Stoppeläcker ausnahmsweise als Parkplätze genutzt werden dürfen.

---

## **§ 6 (4) (ordnungsgemäße Forstwirtschaft)**

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist freigestellt.

Gemäß § 6 Abs. 4 LSG-VO ist ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung eine Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele, mit der Maßgabe, dass das Verbot gemäß § 4 Satz 2 Nr. 11 LSG-VO und der Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 Satz 2a) LSG-VO gelten.

Auch Holzzwischenlager (§ 2 Abs. 4 Ziffer 2 NWaldLG) sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt. Die (dauerhafte) Lagerung von aufgearbeitetem Brennholz im Wald ist keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und daher verboten.

## **§ 6 (5) (Jagd)**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung i.S.d. § 1 Abs. 1 BJagdG. Darunter fällt insbesondere nicht die Errichtung von Jagdhütten.

## **§ 6 (6) Fischerei**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Sportfischerei i.S.d. § 1 Abs. 1 NFischG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 4 BNatSchG dargestellten Ziele.

## **§ 6 (7) Zustimmung- und Anzeigepflichten zu den Freistellungen nach § 6 (2)**

§ 6 Abs. 7 regelt das Zustimmungs- und Anzeigeverfahren.

## **§ 7 Befreiungen**

Die Naturschutzbehörde kann von den Ge- und Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. § 7 ist insofern (nur) ein nachrichtlicher Hinweis auf die (aktuelle) Rechtslage.

## **§ 8 Anordnungsbefugnis**

Es handelt sich hier um einen nachrichtlichen Hinweis.

Es handelt sich hier um einen nachrichtlichen Hinweis auf die gesetzliche Regelung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NNatSchG, die es der Naturschutzbehörde grundsätzlich erlaubt, bei Verstößen gegen Ge- bzw. Verbote einer Schutzgebietsverordnung einzuschreiten.

## **§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2, BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

---

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

## § 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Paragraf 11 bildet den formalen Abschluss der Verordnung und setzt die bestehende Vorgängerverordnungen außer Kraft.

### Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2.542)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S 3634)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698),
NNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz Vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375 - VORIS 79300 01 00 00 000 -)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10.2.2003 (Nds. GVBl S. 89)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.